

Entwurf

Wildschadenseminar mit neuen Aspekten

Vorspann:

Noch liegen kaum Erfahrungen oder Urteile zu Wildschäden vor, die beim Anbau von Mais für Biogasanlagen und bei biologisch angebauten Feldfrüchten auftreten. Die Schadensfälle nehmen jedoch ständig zu.

Text:

Um diese Problematik erweiterte der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) sein traditionell ausgebuchtes und umfassendes Wildschadenseminar. Eine seiner Besonderheiten und zugleich Stärken liegt in der unterschiedlichen Interessenlage der Teilnehmer, die aus Landwirten, Jägern und Vertretern von Jagdgenossenschaften sowie Kommunen bestehen. Seminarleitung wie Referenten sind dadurch automatisch zur Objektivität angehalten und die Diskussionen werden lebhafter. Die den Teilnehmern ausgehändigten Seminarunterlagen entsprechen der Qualität der hervorragenden Veranstaltung. Eine Teilnahme an Folge- oder Wiederholungsveranstaltungen kann allen Betroffenen und Interessierten uneingeschränkt empfohlen werden.

Die folgenden Ausführungen sind kein umfassender Bericht, sondern geben ausgewählte Aspekte der einzelnen Referate wieder.

I. Den traditionellen Teil des Seminars „Rechtliche Grundlagen des Wildschadenersatzes“ bestritt Rechtsanwalt Ralf Müller-Schallenberg, Leverkusen.

1. Landwirte sollten mindestens einmal im Monat ihre Äcker kontrollieren und spätestens eine Woche danach festgestellte Schäden bei der zuständigen Gemeinde anmelden. Auch sonst werden bei der Geltendmachung von Schäden noch immer viele Formfehler gemacht, mit der Folge, dass jeglicher Anspruch auf Schadenersatz erlischt.

2. Auch wenn die Untere Jagdbehörde die Schätzer bestellt, haftet bei Fehlern der Schätzer die Gemeinde (Urteil des Landgerichtes Köln vom 11. Juni 2002 – 15 O 268/01). Sie haftet zum Beispiel auch, wenn sie einen anderen als den amtlich bestellten Schätzer hinzuzieht.

3. Nach einigen widersprüchlichen Urteilen zur Rückforderung von Pauschalen (häufig zur Abgeltung von Waldwildschäden vereinbart) und nach Wegfall des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen (heute in den §§ 307 folgende BGB geregelt) sollte darauf geachtet werden, dass dem Pächter der Nachweis nicht abgeschnitten wird, der tatsächliche Schaden sei geringer als die Pauschale. Im Gegensatz zur Wildschadenspauschale ist eine Wildschadensverhütungspauschale kein Schadenersatz.

4. Nur der Geschädigte hat die Wahl, entweder Natural- oder Geldersatz zu fordern; er hat – bei Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit – auch die Wahl des Verfahrens zur Reparatur einer Wiese.

5. Elektrozäune oder Abdeckfolien sind kein fester Bestandteil eines Grundstücks und brauchen daher bei Beschädigungen durch Wild nicht ersetzt zu werden.

6. Mitverschulden kann zur Schadensminderung führen. Beispiel: Einpflügen von Bodenfrüchten (Rüben, Kartoffeln) oder das Unterpflügen von abgehäckseltem, nicht eingeerntetem Mais mit nachfolgender Getreideaussaat. LG Schwerin in einem Urteil vom 8. 11. -02 6 S 269/01-

7. Wenn der feldmäßige Anbau in einem größeren Gebiet derart in den Vordergrund tritt, dass der gartenmäßige Anbau kaum noch eine Rolle spielt, ist Spargel ein Feldgewächs. Er ist kein hochwertiges Handelsgewächs im Sinne des § 32 Abs. 1 BJagdG. BGH vom 22. 7. 04- III ZR 359/03.

8. Wegen der offenen Frage der Höhe des Wildschadenersatzes für Mais, der in Biogasanlagen verwendet werden soll, empfiehlt der Referent, in künftige Jagdpachtverträge

Regelungen darüber aufzunehmen. Er denkt dabei etwa an ein Sonderkündigungsrecht bei starker Zunahme der mit Biomais bebauten Flächen, an die Beteiligung der Jagdgenossenschaft an der Ersatzpflicht für Schäden oder auch an die Vereinbarung, Schussschneisen in die oft großen Schläge legen zu dürfen.

II. Dipl.-Ing. agr. Andreas Nagelschmitz behandelte das Thema „Wildschadenersatz für Schwarzwildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere Dauergrünland“. Die von den Landwirtschaftskammern herausgegebenen Richtsätze können nicht in allen Fällen ohne weiteres 1:1 angewendet, sondern müssen nach Lage des Einzelfalls modifiziert werden. Sie enthalten für Ackerfrüchte (Marktprodukte) – gestaffelt nach Ertragsstufen – die pro Hektar anfallenden Erntemengen, die Preise für Hauptfrucht (z.B. Weizen) und Nebenfrucht (Stroh) und die Angabe, was für einen zerstörten Quadratmeter zu ersetzen ist.

Bei Futterpflanzen ist in gleicher Weise Menge und Preis etwa für Futterrüben oder Klee gras angegeben. Die Richtsätze für den Aufwuchs auf Dauergrünland hängen davon ab, wie oft die Flächen im Jahr durch Beweidung oder Mahd genutzt werden. Die Gesamtjahresentschädigung pro Quadratmeter Aufwuchs liegt zwischen drei und 14 Cent. Die Wiederherstellung von zerstörten Grasnarben kostet bei rationellem Maschineneinsatz zwischen zwei bis drei Cent, bei kleineren Flächen drei bis sechs Cent pro Quadratmeter. Bei schwierigen Bedingungen (Hanglage, hoher Steinanteil) ist der Arbeitsaufwand nach Stunden zu berechnen. Hier liefern die Erfahrungssätze der Maschinenringe brauchbare Angaben. Einzelaufbrüche sollten möglichst bald nach den Eintreten von Hand zugemacht und festgetreten werden. Als Obergrenze für den Gesamtschaden auf Dauergrünland gilt aus Faustzahl in der Regel ein Betrag von 1000 Euro pro Hektar.

In den Richtsätzen ist die Umsatzsteuer enthalten. Nur fünf bis zehn Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe votieren für Regelbesteuerung; sie haben bei Wildschaden keinen Anspruch auf Umsatzsteuer. Die Preise in den Richtsätzen sind Preise „in der Ernte“; sie enthalten zu Recht keinen Aufwand für Lagerung oder Abpacken, weil darauf beim Wildschadenersatz kein Anspruch besteht.

Bei Futterpflanzen gilt grundsätzlich dass in Folge von Wildschäden fehlendes Futter durch das gleiche Futter ersetzt werden soll; nur wenn beispielsweise kein Silomais zugekauft werden kann, darf anderes Futter verwendet und sein Preis gegengerechnet werden.

Da ausgefallenes Getreide später aufläuft und bei der Folgefrucht Raps ohnehin abgespritzt werden muss, kann nach Schäden in Getreide durch Sauen für das Abspritzen auf geschädigten Flächen kein zusätzlicher Anspruch geltend gemacht werden.

III. Dipl.-Ing. agr. Thomas Rieger referierte über „Wildschäden an Maisflächen, schwerpunktmäßig Maisflächen für Biogask Gewinnung“. Die bisherigen Verträge zwischen Landwirten und Betreibern von Biogasanlagen sehen bei Erträgen von 40 bis 60 dt/ha einen Preis zwischen 17 und 20 Euro pro Dezitonne vor. Mais für Biogasanlagen ist bisher kein marktgängiges Produkt. Es ist fraglich, ob im Falle von Ertragsausfällen infolge Wildschaden auch der entgangene Gewinn bei der Biogasherstellung zu ersetzen ist. Ein Urteil des Landgerichtes Freiburg vom 11. 5. 1999 7 S 147/98 hat einem Winzer den Verlust in Folge geringerer Abfüllmenge beim Wein zugesprochen. (Anmerkung der Redaktion: Wir vertreten hierzu die Meinung, dass es in aller Regel nicht möglich ist, Wein einer bestimmten Lage und eines bestimmten Jahrgangs zuzukaufen. Insoweit besteht ein klarer Unterschied zu Biomais! Deshalb halten wir eine Anwendung des Urteils auf Biomais nicht für angebracht)

Für Mais, der in Biogasanlagen verwendet werden soll, liegt der Preis für den Käufer ab Feld zwischen 752 bis 1113 Euro pro Hektar. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass in manchen Fällen deutlich höhere Ersatzleistungen gefordert wurden, die nicht belegbar seien. Es spiele, so der Referent, keine Rolle, ob Landwirt und Biogaserzeuger identisch seien. In aller Regel könne fehlender Mais zugekauft werden. Nur wenn das nicht möglich sei, käme eine Verrechnung von Ersatzmaterial, etwa Weizen, in Frage.

IV. Dr. Karl Kempkens von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen referierte über „Wildschadenersatz an Bioprodukten“. Ihre Erzeugung ist teurer als die von Marktfrüchten bzw. Futtermitteln in der traditionellen Landwirtschaft. Die Erträge sind geringer, die Preise pro Einheit aber höher. Deshalb sind die üblichen Richtsätze nicht anwendbar. Die höheren Erzeugungskosten resultieren aus dem

- teureren Bio-Saatgut,
- Zwang zu vielseitiger Fruchtfolge.

Die geringeren Erträge gehen auf den Verzicht von

- Pflanzenschutzmitteln,
- Mineraldüngung,
- Gentechnik-Nutzung

zurück. Als Beispiel sei genannt, dass man auf den Hektar mit durchschnittlich 350 dto Kartoffel bei herkömmlichen, aber nur mit 150 dto bei Bioanbau rechnen kann. Während der Umstellung eines Betriebes auf ökologischen Landbau (mehrere Jahre) entstehen zwar schon die hohen Kosten, die Erzeugnisse dürfen aber noch nicht als Bioprodukte verkauft werden. Da die Wildschadenschätzer weder mit den Werten der Richtsätze arbeiten können, noch hinreichend Erfahrung mit Bioprodukten haben, sollte bei einem Streitfall rechtzeitig ein Beweissicherungsverfahren beantragt werden.

Der Gesamtumsatz im Bereich Biolandwirtschaft liegt bei steigender Tendenz zur Zeit bei 4 Milliarden Euro pro Jahr. Vier Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe mit 4,8 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche betreiben derzeit biologischen Anbau. Große Einkaufsketten beginnen, sich auf Bioerzeugnisse umzustellen. Auch das inzwischen bundeseinheitliche Biosiegel wird zur Steigerung des biologischen Anbaus führen.